■ TRANSPARENT FORDERT NICHT ZU STRAFTATEN AUF

Gefälschte Opferzahlen, Käfige, Tornados: Dass der Staat in der Wahl seiner Mittel beim G8-Gipfel ordentlich danebengelegen hatte war bald offenkundig. Von vielen Seiten wurde ein juristisches Nachspiel, ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gefordert.

Ein Nachspiel vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) betraf hingegen jetzt eine eher alltägliche Schikane von DemonstrantInnen durch die Polizei, nämlich die Ingewahrsam-



nahme zweier DemonstrantInnen während des Gipfels. Diese waren zusammen mit fünf anderen Personen vor der damaligen Gefangenensammelstelle (Gesa) Waldeck kontrolliert und anschließend in Gewahrsam genommen worden. Gestützt wurde der präventive Gewahrsam von sechs Tagen auf § 55 Abs. 1 S. 2 lit. a des Sicherheitsund Ordnungsgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern, nach dem die Ingewahrsamnahme zulässig ist, um die Ausführung oder Unterstützung einer unmittelbar bevorstehenden Straftat zu verhindern. Bei den beiden KlägerInnen wurden zwei Banner mit den Aufschriften "Freiheit für alle Gefangenen" und "free all now" sichergestellt. Diese konnten nach Auffassung der zuständigen Gerichte nur als Aufforderung zur gewaltsamen Befreiung von Gefangenen verstanden werden. Die Ingewahrsamnahme sei somit sowohl notwendig als auch verhältnismäßig gewesen.

Dieser Schlussfolgerung entzog der EGMR jetzt die Grundlage. Ein Eingriff in das in Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Recht auf Freiheit könne demnach nur dann gerechtfertigt sein, wenn von einer ausreichend konkreten und spezifischen Straftat ausgegangen werden könne.

Hier seien sich die deutschen Gerichte nicht einmal einig gewesen, ob zur Straftat erst in Rostock aufgerufen werde sollte oder ob die fünf anderen Personen auf dem Parkplatz vor der Gesa gemeint gewesen seien. Außerdem habe schon das Berufungsgericht (!) erkannt, dass die Aussagen auf den Transparenten verschieden auslegbar seien und nach Aussage der DemonstrantInnen auch ausschließlich an Polizei und Behörden adressiert gewesen seien. Unter diesen Umständen könne nicht davon ausgegangen werden, dass eine Ingewahrsamnahme vernünftigerweise notwendig gewesen sei. Dies sei sie auch schon deshalb nicht gewesen, da selbst wenn die Banner rechtswidrig gewesen wären, eine Beschlagnahme ausgereicht hätte.

Dass solch juristische Banalitäten erst vom EGMR festgestellt werden mussten, lag nicht zuletzt auch am BVerfG. Dieses hatte, wohl beschäftigt mit den Tornados und Käfigen, eine zuvor eingelegte Verfassungsbeschwerde ohne Begründung abgelehnt.

■ ALLTAGSRASSISMUS AM DISKO-EINGANG

"Wird einer Person der Besuch einer Diskothek alleine wegen ihrer Hautfarbe und ihres Geschlechts verweigert, kann dies einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung begründen." So urteilte das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart am 12. Dezember 2011. Der Kläger, der 17 Jahre alte David G., wurde im November 2010 vor der Reutlinger Disko "M-Park" abgewiesen. Als Begründung wurde ihm gesagt, dass "schon genügend Schwarze" drinnen seien. G. klagte vor dem Landgericht (LG) Tübingen gegen die rassistische Einlasskontrolle. Das Gericht ging von einem Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aus und verpflichtete den Betreiber der Disko, G. in Zukunft hereinzulassen. Eine finanzielle Entschädigung sprach das Gericht G. aber nicht zu, da es nur einen geringen Eingriff gegeben habe. Das OLG entschied hingegen in der Berufung, dass die Einlasskontrolle eine erhebliche Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes von G. gewesen sei und er deshalb Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 900 Euro habe.

Der Fall zeigt deutlich, auf welch vielfältige Weise Menschen in Deutschland mit Alltagsrassismen konfrontiert sind. Das AGG gewährt den Opfern von rassistischer Diskriminierung insoweit einen starken Schutz, als dass § 22 AGG eine Beweislastumkehr vorsieht. Kann der/die Kläger_in die behauptete Diskriminierung durch ein Indiz belegen, so muss der/die Beklagte beweisen, dass eine Diskriminierung nicht stattgefunden hat. In dem konkreten Fall konnte G. zwar keine Zeug_innen benennen, die zweifelsfrei seine Abweisung an der Tür der Disko bestätigen konnten. Jedoch erklärte ein weiterer Zeuge, dass auch er kurz vorher an der Tür abgewiesen wurde. Der Disko-Betreiber konnte sich in dem Verfahren nicht mehr entlasten.



Hierbei handelte es sich nicht um einen Einzelfall. Das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG) geht von zahlreichen derartigen Fällen aus. Seit Inkrafttreten des AGG hätten jedoch nur vier Personen gegen rassistische Einlasskontrollen geklagt. Auch G. war bereits in der Vergangenheit wegen seiner Hautfarbe nicht in Diskos hereingelassen worden. Erst nach Beratung durch das BUG zog er vor Gericht. Verstöße gegen das AGG bleiben immer wieder unbestraft, weil viele Menschen nichts von dessen Anwendungsmöglichkeiten wissen. Hier bedarf es eines viel stärkeren juristischen Beratungsnetzwerks. Dass das LG Tübingen G. eine Entschädigung verwehrte, spricht Bände über die Gerichtspraxis in Deutschland. Richter_innen werten Alltagsrassismus viel zu oft noch als Lappalien.

■ DAS ENDE VOM AUSSCHLUSS BEIM EHEGATTENSPLITTING

Nachdem durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz für verfassungswidrig erklärt wurde, war am 07.12.2011 die Verfassungsmäßigkeit des sog. Ehegattensplittings Ausgangspunkt einer Entscheidung des Finanzgerichts Köln (Az. 4 V 2831/11). Geregelt in den §§ 26, 26 b des Einkommensteuergesetzes (EStG), handelt es sich hierbei um eine der letzten steuerlichen Ungleichbehandlungen von hetero- und homosexuellen Paaren.

Das Finanzgericht (FG) hält das Einkommensteuerrecht für möglicherweise verfassungswidrig, weil es zwischen Ehe und eingetragener Lebensgemeinschaft differenziere. Bis zur endgültigen Ent-





scheidung durch das BVerfG hierüber sei den Antragstellern, einem homosexuellen Paar, vorerst die gemeinsame Eintragung der bisher nur Ehegatten vorbehaltenen Steuerklassenkombinationen III/V bzw. IV/IV nicht zu verwehren.

Hinter dem "Splitting" verbirgt sich nichts anderes als eine besondere Veranlagungsform zur Einkommenssteuer. Vereinfacht dargestellt hat das "splitten" zur Folge, dass die Eheleute ihre Einkommen nicht mehr einzeln zu versteuern haben. Stattdessen werden die einzelnen Einkommen addiert und gemeinsam besteuert. Infolge des progressiven Einkommensteuertarifs hat dies vor allem bei Paaren mit unterschiedlich hohen Einkommen insgesamt eine Steuerersparnis zur Folge.

Eine solche gemeinsame Veranlagung sehen die §§ 26, 26 b EStG bislang nur für Ehepaare, das heißt heterosexuelle Paare, vor. Nachvollziehbar ist diese Ungleichbehandlung nicht, denn auch verpartnerte Paare bestreiten ihren Lebensunterhalt aus einer gemeinsamen "Kasse" und tragen auch ansonsten die gleichen Pflichten füreinander wie verheiratete Paare.

Wegen dieser Bedenken hat das Gericht nunmehr das Finanzamt verpflichtet, vorerst die vorteilhafte kombinierte Eintragung der Steuerklassen zu gewähren. Eine Abschaffung der Ungleichbehandlung ist das noch nicht, denn ob das Finanzamt am Jahresende den Antragstellern den durch die Eintragung der kombinierten Steuerklassen bewirkten Steuervorteil auch endgültig zugesteht ist damit noch nicht entschieden. Hierfür bedarf es aufgrund des eindeutigen Wortlautes der §§ 26, 26a EStG der Entscheidung des BVerfG. Besser noch wäre eine politische Entscheidung darüber, wie "Familieneinkommen" im weitesten Sinne künftig besteuert werden können und sollen. Beispiele aus anderen europäischen Ländern, die sich weit stärker an den heutigen Lebenswirklichkeiten orientieren, gibt es genug.

Frauke Roßmann, Berlin

■ KETTENBEFRISTUNG: ARBEITSPLATZ AUF RATEN

Auch in Zukunft ist es zulässig, Arbeitsverhältnisse immer wieder aufs Neue zu befristen, solange hierfür ein sachlicher Grund besteht. So hat es der Europäische Gerichtshof in Luxemburg entschieden (Az. C-586/10). Die Klägerin hatte als Justizfachangestellte am Amtsgericht Köln gearbeitet und dort innerhalb von elf Jahren 13 befristete Arbeitsverträge hintereinander erhalten. Es stellte sich die Frage, ob im Fall einer solchen sog. Kettenbefristung von einem nur vorübergehenden Bedarf an der Arbeitsleistung noch die Rede sein kann; dies hat der Gerichtshof grundsätzlich bejaht.

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) kann eine Befristung ohne sachlichen Grund nur für zwei Jahre festgelegt werden. Sobald jedoch ein Sachgrund besteht, kann die Befristung nach dem europarechtlich geprägten § 14 TzBfG theoretisch beliebig oft erfolgen. Daran ist insbesondere problematisch, dass der Begriff des sachlichen Grundes denkbar weit gefasst ist und jedes Mal ein anderer Grund für die Befristung vorgebracht werden kann. Im Fall der Klägerin waren es immer unterschiedliche Kolleginnen, für die sie vorübergehend die Vertretung übernehmen sollte.

Positiv ist, dass der Gerichtshof jedenfalls die Anzahl der vorherigen Verträge für die Frage, ob ein sachlicher Grund vorliegt, berücksichtigen möchte. Dies könnte dazu führen, dass Befristungen künftig schneller auf den Prüfstand kommen und als unzulässig erachtet werden müssen, falls die große Zahl an Verträgen der Annahme eines nur vorübergehenden Bedarfs entgegensteht. So hofft es auch die Klägerin, die sich für das nun anstehende Urteil des Bundesarbeitsgerichts schon "auf der Siegerstraße" sieht.



Das allein kann aber nicht reichen. Befristete Arbeitsverhältnisse bringen einen schlechten Kündigungsschutz und große Unsicherheiten mit sich. Die zahlreichen Sachgründe sollten enger gefasst oder die Anzahl der zulässigen Befristungen begrenzt werden. Obwohl durch Kettenbefristungen ganz offensichtlich reguläre Arbeitsverhältnisse umgangen werden, will der Gerichtshof explizit nicht auf einen Rechtsmissbrauch schließen. Vielleicht sinkt in Zeiten von Leiharbeit und privater Altersvorsorge auch die Hemmschwelle, Errungenschaften wie feste Arbeitsverhältnisse mit Kündigungsschutz leichtfertig zu Gunsten von Flexibilität und Wirtschaftlichkeit über Bord zu werfen. Und so hat das Urteil auch eine grundsätzliche Debatte über die Personalpolitik privater Unternehmen angestoßen. Der Fall zeigt aber leider noch etwas: Höchst fragwürdige Arbeitsverträge sind längst auch im öffentlichen Dienst angekommen. Nicht nur am Amtsgericht Köln.

Christine Zedler, Frankfurt a.M.

■ MASSREGELVOLLZUG: PRIVATISIERUNG VON GEWALT

In einem aufsehenerregenden Urteil hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Teilprivatisierung des Maßregelvollzugs für verfassungsmäßig erklärt (Az. 2 BvR 133/10). Das BVerfG wies damit die Klage eines im Maßregelvollzug befindlichen Patienten zurück, der dagegen geklagt hatte, dass Zwangsmaßnahmen in der Klinik in Hessen auch von Privaten ausgeübt werden.

Das Urteil ist bemerkenswert, denn bislang waren sich VerfassungsrechtlerInnen von links bis rechts einig darin, dass das Gewalt-



monopol des Staates ausnahmslos gilt und Zwangsmaßnahmen daher nur von staatlichen BeamtInnen ausgeübt werden dürfen. Der erkennende Zweite Senat ist indes von dieser Linie im Grundsatz auch nicht abgerückt. So betonten die RichterInnen, dass auch in Zukunft hoheitliche Befugnisse in der Regel nur von BeamtInnen ausgeübt werden dürfen (Art. 33 Abs. 4 des Grundgesetzes) und dass die demokratische Legitimation gewährleistet sein muss. Diese Voraussetzungen sahen sie aber bei dem Privatisierungsmodell, über das hier entschieden wurde, als gegeben an. Denn die Trägerschaft bleibt in Hessen in öffentlicher Hand, nämlich beim Landeswohlfahrtsverband. Auch sämtliche Leitungsfunktionen bleiben mit BeamtInnen besetzt. Dies garantiere, dass keine Profitinteressen Entscheidungen in der Klinik zu Lasten der PatientInnen beeinflussen könnten. Deshalb sei es eine zulässige Ausnahme, wenn hier einzelne Zwangsmaßnahmen auch von privaten Bediensteten ausgeübt würden. Damit setzt das BVerfG einer "Privatisierung" des staatlichen Gewaltmonopols weiterhin sehr enge Grenzen.

Dennoch kann das Urteil auch als "Dammbruch" gesehen werden. Zwar verbleiben im hessischen Maßregelvollzug tatsächlich fast alle Entscheidungen über Zwangsmaßnahmen in den Händen demokratisch legitimierter BeamtInnen, aber eben nur fast alle. In einzelnen Fällen, zum Beispiel wenn keine verbeamtete Leitungsperson anwesend ist ("Gefahr im Verzug"), treffen auch Private die Entscheidung über den Einsatz von Gewalt, zumal auch deren Ausübung als solche immer mit einem gewissen "Spielraum" verbunden ist. Das BVerfG hält es damit im Einzelfall für zulässig, dass private Bedienstete "im Namen des Staates" Gewalt ausüben. Das ist bedenklich, denn das Niveau an demokratischer Legitimation ist ja sogar bei BeamtInnen niedrig. Wenn in dieser Situation Gewalt ausgeübt wird von einem/einer Bediensteten, der oder die nicht über die institutionellen Pflichten des Berufsbeamtentums, sondern nur über einen privaten Vertrag an die Klinikleitung gebunden ist, ist das eine besorgniserregende Entwicklung.

Julian Zado, Berlin

■ RÜCKWIRKUNG VON "GHETTORENTEN" EINGESCHRÄNKT

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in zwei neueren Entscheidungen der Auszahlung von sog. Ghettorenten Grenzen gesetzt (Az. B 13 R 40/11 R; B 13 R 72/11 R).

Bei den Renten für Ghetto-Arbeitskräfte geht es um einen der letzten Bereiche der "Wiedergutmachung" für NS-Verbrechen. Eine Rente können Jüdinnen und Juden beantragen, die während des Zweiten Weltkriegs in einem Ghetto gearbeitet haben. Die Voraussetzungen hierfür regelt seit 2002 das "Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto" (ZRBG). Die dort normierten Voraussetzungen führten in Verbindung mit einer zynischen Bewilligungspraxis zunächst dazu, dass unter zehn Prozent der 70.000 gestellten Anträge bewilligt wurden (siehe bereits Brodkorb, FoR 2009, 100 ff.). Dieser Praxis machte erst 2009 das BSG ein Ende, indem es konsequent die betroffenenfreundlichste Auslegung des ZRBG für verbindlich erklärte. Die Folge: Ein Großteil der Anträge hatte nach den neuen Kriterien Erfolg.

Im nun ergangenen Urteil geht es um die Rückwirkung dieser Kehrtwende: Nach der Entscheidung des BSG hatten zahlreiche AntragstellerInnen, die zuvor keine Rente erhalten hatten, Überprüfungsanträge gestellt. Viele dieser Anträge waren nun eindeutig begründet, der rückwirkenden Auszahlung der Renten stand aber die Bestandskraft der zuvor ergangenen, rechtswidrigen Bescheide entgegen. Zwar ist diese im Rentenrecht aufgrund von § 44 des Zehnten Sozialgesetzbuchs (SGB X) bereits weitgehend eingeschränkt. Auszahlungen werden aber auch nach dieser Vorschrift rückwirkend nur für vier Jahre gewährt, bei einem 2009 gestellten Überprüfungsantrag also ab 2005.



Den zwei Klägerinnen vor dem BSG ging es nun darum, die Rente rückwirkend bereits ab 1997 zu bekommen, wie dies der Fall gewesen wäre, wenn sie von vornherein entsprechend der jetzigen Rechtslage beschieden worden wären. Manche unteren Sozialgerichte hatten dem Anliegen entsprochen und § 44 SGB X für unanwendbar erklärt. Das BSG hingegen hielt nun an der Geltung der allgemeinen Vorschriften fest und beschränkte somit die rückwirkende Zahlung auf vier Jahre.

Das Urteil bedeutet eine Einschränkung der bisherigen betroffenenfreundlichen Rechtsprechung des Gerichts. Das BSG ist damit vor dem letzten Schritt zurückgewichen: Es hat eine weitreichende Ungleichbehandlung unter den Betroffenen in Kauf genommen und gebilligt, dass die rechtswidrigen Bescheide weiterhin der Auszahlung der Renten im Wege stehen. Nur der Bundestag könnte jetzt noch durch Gesetz die Ghettorenten von der Rückwirkungsgrenze ausnehmen.

Ben Dany, Freiburg

■ ÜBERWACHUNG DER REEPERBAHN BLEIBT

An der grundsätzlichen Zulässigkeit der Videoüberwachung auf der Hamburger Reeperbahn bestehen für das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig keine Zweifel. In einem Ende Januar ausgesprochenen Urteil (BVerwG 6 C 9.11) wird erneut festgehalten, dass öffentlich zugängliche Orte mittels Videoüberwachung kontrolliert werden dürfen, soweit es dort zur wiederholten Begehung von Straftaten gekommen ist und mit weiteren Straftaten gerechnet werden kann.

Die Reeperbahn gilt als Herz und Hauptverkehrspunkt des "Rotlicht- und Amüsierviertels St. Pauli". Dem vergleichsweise hohen Kriminalitätsaufkommen sollte deshalb seit 2006 mit der Installation eines 620.000 € teuren Videoüberwachungssystems begegnet werden. Dazu wurden zwölf Kameras installiert, die um 360° geschwenkt



werden konnten. Dabei wurden auch Fenster und Hauseingänge von Wohnhäusern gefilmt. Die so übertragenen Bilder wurden 24 Stunden von Mitarbeiter_innen der Polizei überwacht und durften 30 Tage lang gespeichert werden. Eine betroffene Anwohnerin fand die Situation reichlich unbehaglich und klagte vor dem Verwaltungsgericht (VG) Hamburg. Dieses und auch das Oberverwaltungsgericht (OVG) gaben ihr in Teilen Recht. Das Datenverarbeitungsgesetz der Polizei erlaube zwar eine Überwachung von öffentlichen Plätzen, jedoch nicht von nichtöffentlichen Gebäuden und ihren Zugängen. Seit dem Urteil 2010 mussten deshalb Eingangs- und Fensterbereiche von nichtöffentlichen Gebäuden bei der Aufnahme geschwärzt und die Datenspeicherung an dieser Stelle gestoppt werden. In der Folge verlief die tägliche Monitorarbeit der Beamt_innen alles andere als reibungslos. Zudem wollten auch die Polizeilichen Kriminalstatistiken der Stadt Hamburg, die einen stetigen Anwuchs der Kriminalitätsbelastung in St. Pauli verzeichneten, der Effizienz der vermeintlichen Schutzanlage partout nicht Recht geben. Die Kameras wurden 2011 stillgelegt und zeigen nun Richtung Boden. Das gilt jedoch nicht bei "gefahrintensiven" Veranstaltungen wie Fußballspielen und Demonstrationen wie dem Aktionstag zu "Recht auf Stadt" im Dezember 2011.

Dann dürfen nun auch laut BVerwG die Monitore wieder flimmern. Die Anwohnerin, die vor dem VG und OVG die Unkenntlichmachung der Hauseingänge erreicht hatte, konnte vor dem BVerwG keine grundsätzliche Absage an die Videoüberwachung der Reeperbahn erwirken. Ein Vergleich zwischen dem Kriminalitätsaufkommen während des gängigen Kiezbetriebes am Wochenende und dem bei den oben genannten Gelegenheiten lässt an dem öffentlich kommunizierten Ziel der Kriminalitätsprävention zweifeln. So ist das Urteil vor allem eines: Ein großer Trost für den großen Bruder!

Nina Kromm, Hamburg

■ MENSCHENRECHTE JETZT AUCH IM MITTELMEER

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat im Februar entschieden, dass die italienische Praxis, Bootsflüchtlinge schon vor ihrer Ankunft nach Tripolis abzuschieben, gegen die europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt. 24 somalische und eritreische Flüchtlinge haben vor dem EGMR geklagt. Sie saßen in einem Boot mit weiteren 203 Flüchtlingen, die im Jahre 2009 Libyen Richtung Italien verließen. 35 Seemeilen vor Lampedusa wurden sie jedoch von der italienischen Grenzpolizei entdeckt und, ohne sie über das Ziel der zehnstündigen Reise zu informieren, zurück nach Libyen verschifft.

Diese Aktion war die erste Anwendung eines Rücknahmeabkommens, das die Berlusconi-Regierung Anfang 2009 mit Gaddafi geschlossen hatte. Bis zur Suspendierung des Abkommens 2011 waren solche Abschiebungen gängige Praxis. Der EGMR entschied nun, dass diese Vorgehensweise gegen die EMRK verstieß. Die EMRK gelte auch außerhalb des stattlichen Territoriums: Es sei ein völkerrechtliches Prinzip, dass auf dem Schiff das Recht der jeweiligen Flagge gelte.

Die Richter_innen sahen gleich mehrere Garantien der EMRK als verletzt an. Flüchtlinge seien in Libyen dem Risiko der unmenschlichen Behandlungen und Folter ausgesetzt. Auch eine weitere Abschiebung in die Ursprungsländer würde ein solches Risiko mit sich tragen. Damit lag bereits ein doppelter Verstoß gegen Art. 3 EMRK vor. Der Einwand Italiens, in Libyen gebe es Gesetze, die die fundamentalen Menschenrechte gewährten, wurde mit dem Argument zurückgewiesen, dass dies noch nicht ausreiche, um den tatsächlichen



Schutz von Menschenrechten zu garantieren. Auch die Bindung Italiens an das bilaterale Abkommen ändere nichts daran. Italien hätte außerdem bei der Abschiebung der Bootsflüchtlinge wissen müssen, dass in Libyen kein ausreichender Schutz vor der willkürlichen Abschiebung der Menschen in ihre Heimatländer gegeben sei.

Das Verbot der Kollektivausweisung aus Art. 4 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK sah das Gericht trotz des territorialen Bezuges der Norm als verletzt an. Sonst würde ein für die Migration essentieller Raum rechtsfrei sein. Ein Unterschied zu Flüchtlingen, die auf dem Landwege einreisten, sei nicht festzustellen. Schließlich liege auch ein Verstoß gegen Art. 13 EMRK vor, da den Flüchtlingen durch die sofortige Ausweisung jeglicher Rechtsschutz versagt worden war.

Dieses sehr erfreuliche Urteil könnte aber eine dramatische Konsequenz mit sich bringen: die Vorverlagerung der "Migrationsabwehr" in die Herkunfts- und Transitstaaten. Denn dort findet die EMRK keine Anwendung.

Sophie Rotino, Berlin